



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

████████████████████ (geb. 1960),

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,  
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,  
Az.: 3-7525-04

g e g e n

**Bundesrepublik Deutschland**

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
Az.: 5021080-224

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Montgelaßplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erläßt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Stumpf

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 30. Januar 2006  
am 10. Februar 2006

folgendes

### Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. März 2004 wird in Ziffer 2, 3 und in Ziffer 4 insoweit, als eine Abschiebung nach Eritrea angedroht wird, aufgehoben.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Kläger hinsichtlich Eritrea vorliegen.  
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, in der Abschiebungsandrohung festzustellen, dass der Kläger nicht nach Eritrea abgeschoben werden darf.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger ist ein am \_\_\_\_\_ 1960 geborener eritreischer Staatsangehöriger, tigrinischer Volkszugehörigkeit und christlichen Glaubens. Nach seinen eigenen Angaben reiste er mit dem Flugzeug vom Sudan aus in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im Rahmen der Vorprüfung führte der Kläger zur Begründung am 7. Mai 2003 im Wesentlichen aus: Er habe sich 1976 der ELF angeschossen und sei bis Juli 1981 bei dieser Organisation als Kämpfer geblieben. In diesem Monat sei er von der EPLF gefangen genommen worden und sei vier Jahre Gefangener bei der EPLF gewesen. Die EPLF habe ihn zwingen wollen, für sie zu kämpfen, obwohl zwei seiner Brüder auf Seiten der ELF gefallen gewesen seien. Deshalb habe er dort nicht mitkämpfen wollen, nach vier Jahren Haft habe er unterschreiben müssen, dass sie ihn töten würden, wenn er jemals etwas gegen die EPLF unternehmen würde. Nach seiner Freilassung im Jahre 1985 habe er zunächst einen kleinen Teeladen eröffnet. Nach seiner Heirat habe er in \_\_\_\_\_ ein Geschäft eröffnet. Er habe keinerlei politische Verbindungen mehr gehabt. Er sei in seinem Geschäft erfolgreich gewesen und habe davon gut leben können. Ende des Jahres 2000 sei zufällig ein früherer Kamerad der ELF zu ihm in den Laden gekommen. Sie hätten darüber gesprochen, was sie machen würden, wie sie mit der Regierung zu Recht kommen würden usw.. Er habe gesagt, er habe keine politischen Ambitionen, er würde arbeiten und sei froh und glücklich mit seiner Frau. Der Kamerad habe ihn in der Folgezeit öfters besucht und versucht, ihn zu überzeugen, dass sie als alte Kämpfer doch versuchen sollten, die Regierung zu stürzen. Er habe jedoch Angst gehabt, etwas zu unternehmen, schließlich habe er doch zugestimmt, dass sein ehemaliger Kamerad seinen Laden als Treffpunkt bzw. als Lager für Informationsmaterial nutzen könnte. An Versammlungen habe er jedoch nicht teilgenommen. In der Folgezeit habe sein Freund Schriftstücke und Flugblätter zu ihm gebracht, sowie einen Quittungsblock, mit dem er habe quittieren sollen, wenn jemand Geld für die ELF spenden würde. Zwei Mal in der Woche sei sein Freund gekommen, habe Schriften gebracht und das Geld entgegengenommen. Am 1. April 2003 sei er zu seinem kranken Vater nach \_\_\_\_\_ gereist. Nachdem er drei Tage dort gewesen sei, sei ein Anruf seines Nachbarn aus \_\_\_\_\_ gekommen. Dieser habe gesagt, in der Nacht seien Sicherheitskräfte gekommen und hätten seine Frau verhaftet und er solle nicht zurückkehren. Nach dieser Nachricht habe er direkt die Flucht ergriffen. Über verschiedene Orte habe er sich in den Sudan begeben. Am 3. Mai schließlich sei er von \_\_\_\_\_

Khartoum über Riad nach Frankfurt geflogen. Flugticket und Bordkarte könne er nicht vorlegen, diese seien ebenso wie der vom Schlepper zur Verfügung gestellte sudanesischer Reisepass von diesem einbehalten worden. Auf weitere Fragen führte der Kläger aus, sein Laden sei seit Ende 2000 als Lager bzw. Sammelpunkt genutzt worden. Auf andere Weise habe er sich politisch nicht betätigt. Er habe sich deshalb dazu überreden lassen, seinen Laden zur Verfügung zu stellen, da er seine ganze Jugend der ELF gewidmet und nichts davon gehabt habe. Die Regierung beachte keine Menschenrechte, es gäbe keine Freiheit und keine freie Meinungsäußerung. Vor seiner Reise nach Keren habe er keine Probleme mit eritreischen Sicherheitskräften gehabt, zumindest habe er davon nichts bemerkt. Vielleicht habe man ihn schon längere Zeit beobachtet. Wahrscheinlich sei sein Kamerad beobachtet worden. Am Ende sei dieser auch verhaftet worden, dies habe er in Khartoum erfahren. Von dort aus habe er auch mit seinem Nachbarn in Akordat telefoniert, dieser habe ihm erzählt, dass mehrere Mitglieder der ELF verhaftet worden seien. Hier in Deutschland habe er bisher keine politischen Aktivitäten oder Verbindungen zu politischen Organisationen gehabt.

Mit Bescheid vom 30. März 2004 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen und forderte den Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Eritrea zur Ausreise auf. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Mit einem am 6. April 2004 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 5. April 2004 ließ der Kläger Klage erheben und in der mündlichen Verhandlung beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. März 2004 in Ziffer 2 bis 4 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 60 Abs. 5 AufenthG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG beim Kläger vorliegen.

Das Bundesamt beantragte mit Schriftsatz vom 13. April 2004,

die Klage abzuweisen.

Unter Vorlage einer Bestätigung der eritreisch demokratischen Jugendunion e.V. vom 17. November 2005 führten die Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 21. November 2005 aus, der Kläger sei, wie er in der Anhörung ausführlich geschildert habe, bereits in Eritrea Mitglied der ELF gewesen und habe hier in Deutschland sofort wieder mit Aktivitäten für die ELF begonnen. Auf Grund der gegenwärtigen Situation in Eritrea müsse er deshalb mit politischer Verfolgung rechnen.

Nach der vorliegenden Bestätigung habe der Kläger sich in Deutschland sofort nach seiner Einreise darum bemüht, Kontakt mit der ELF aufzunehmen. Nach Bestätigung seiner Mitgliedschaft sei er Anfang des Jahres zum Kassenwart der Nürnberger Gruppe gewählt worden. Somit sei er für alle finanziellen Belange der Organisation in Nürnberg zuständig. Er habe die Nürnberger Gruppe in vielen Versammlungen und Kongressen der Mutterorganisation in Deutschland vertreten und habe an deren Sitzungen und Kongressen teilgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet.

Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 30. März 2004 in Ziffer 2, 3 und in Ziffer 4 insoweit, als eine Abschiebung nach Eritrea angedroht wird, ist das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinn kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen. Sie kann aber auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die genannte Gruppierung einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Bei aller Würdigung des klägerischen Vorbringens ist wohl davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatland Eritrea unverfolgt verlassen hat, weil seine Vorfluchtgründe wenig glaubhaft sind. Gleichwohl waren Ziffer 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 30. März 2004 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen, weil es diesem zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar ist, in sein Heimatland zurückzukehren, weil ihm dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung droht.

Nach den im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Kläger Mitglied der oppositionellen ELF-NC ist, sich als Schatzmeister für diese Partei engagiert und er hat auch an Veranstaltungen der Partei in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen, wie sich aus vorgelegten Lichtbildern ergibt. Die ELF, der der Kläger angehört und die in mehrere Gruppierungen unterteilt ist, steht in Eritrea in Opposition zur jetzigen Führung der PFDJ. Der Kläger ist auch nicht nur ein einfaches Mitglied der ELF-NC, sondern tritt für diese Partei in der Öffentlichkeit auf, ist also nicht bloß Sympathisant dieser Partei, sondern wird in gewisser Weise exponiert für diese Partei tätig.

Wie den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Auskünften zu entnehmen ist, hat sich die Verfolgungsgefahr selbst für solche Asylbewerber mit nicht exponiertem exilpolitischen Engagement bei einer Rückkehr nach Eritrea hin bis zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit verschärft. So stellt der Bundesnachrichtendienst in seiner Auskunft vom 11. April 2005 dar, dass Eritrea ein Einparteienstaat sei, der vom Staatspräsidenten Afewerki, dem Parteivorsitzenden der einzigen in Eritrea zugelassenen Partei PFDJ und einem kleinen Zirkel von Bera-

tern autoritär regiert werde und dass andere Parteien auf Grund des Alleinvertretungsanspruches der Regierungspartei in den Untergrund getrieben worden seien und deshalb nur im Ausland agieren könnten mit der Folge, dass ihre Angehörigen als Staatsfeinde verfolgt würden. Weiterhin führt der Bundesnachrichtendienst aus, dass die rechtliche Grundlage zur Anerkennung internationaler Menschenrechtsstandards fehlte und dass die eritreische Justiz schwach sei und den Weisungen der Exekutive unterliege. Auf Grund dieser innenpolitischen Lage in Eritrea hält es der BND für wahrscheinlich, dass eritreische Oppositionelle - bei einer Rückkehr in ihr Heimatland - Repressionen ausgesetzt seien und mit einer sofortigen Festnahme rechnen müssten, wenn sie eritreischen Boden beträten. Nach Einschätzung des BND werde das Ausmaß der Repressionen variieren und davon abhängig sein, in welcher Oppositionspartei oder oppositionellen Vereinigung eine Mitgliedschaft bestanden habe bzw. bestehe. Insbesondere im Hinblick auf die 1969 von eritreischen Moslems gegründete und stark islamisch ausgerichtete ELF-RC kommt der BND zum Schluss, dass Mitglieder solcher islamischer Oppositionsorganisationen schweren Repressalien ausgesetzt seien.

Ähnlich äußert sich auch das Institut für Afrikakunde in seiner Auskunft vom 10. Februar 2005 an das VG München. Danach verfügen die eritreischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland, nämlich die Botschaft in Berlin und das Konsulat in Frankfurt über ein Netz an Informationen, womit die oppositionellen Aktivitäten von in Deutschland lebenden Eritreern überwacht werden. Vor diesem Hintergrund hält es das Institut für Afrikakunde für möglich, dass insoweit eine Kenntniserlangung auch dann stattfindet, wenn selbst die Aktivitäten nicht in exponierter Form ausgeführt werden. Danach kann die Teilnahme an regierungskritischen Veranstaltungen allein ausreichend sein, eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr zu begründen.

Wenngleich sich das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht Eritrea vom 11. April 2005 einer Einschätzung hinsichtlich der Verfolgungsgefahr auf Grund ausgeübter exilpolitischer Tätigkeiten enthält, so kann diesem Lagebericht dennoch entnommen werden, dass Eritreern selbst auf Grund einer nicht exponierten exilpolitischen Aktivität in Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung in Eritrea droht.

Da somit davon auszugehen ist, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers, die über die bloße Mitgliedschaft in der ELF-NC hinausgehen, der eritreischen Regierung bekannt sind, sie auch insbesondere über das Internet Informationen über regimekritische Veranstaltungen und

Demonstrationen im Ausland erhalten kann, war das Bundesamt unter diesen Umständen zu verpflichten, im Falle des Klägers das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritrea festzustellen.

Auf Grund der Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war das Bundesamt auch zu verpflichten, in einer Abschiebungsandrohung den Heimatstaat des Klägers, Eritrea, als den Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG lässt das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG wird von der Entscheidung abgesehen, ob im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Demnach war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO wie beantragt stattzugeben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des